

## Franckesche Stiftungen zu Halle

# Patriotische Gedancken über das wider Se. Königl. Majestät in Preußen den 20. Sept. zur öffentlichen Reichs-Dictatur gekommene Käyserliche Hof-Decret

Plotho, Erich Christoph

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1756

VD18 13207865

---

### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

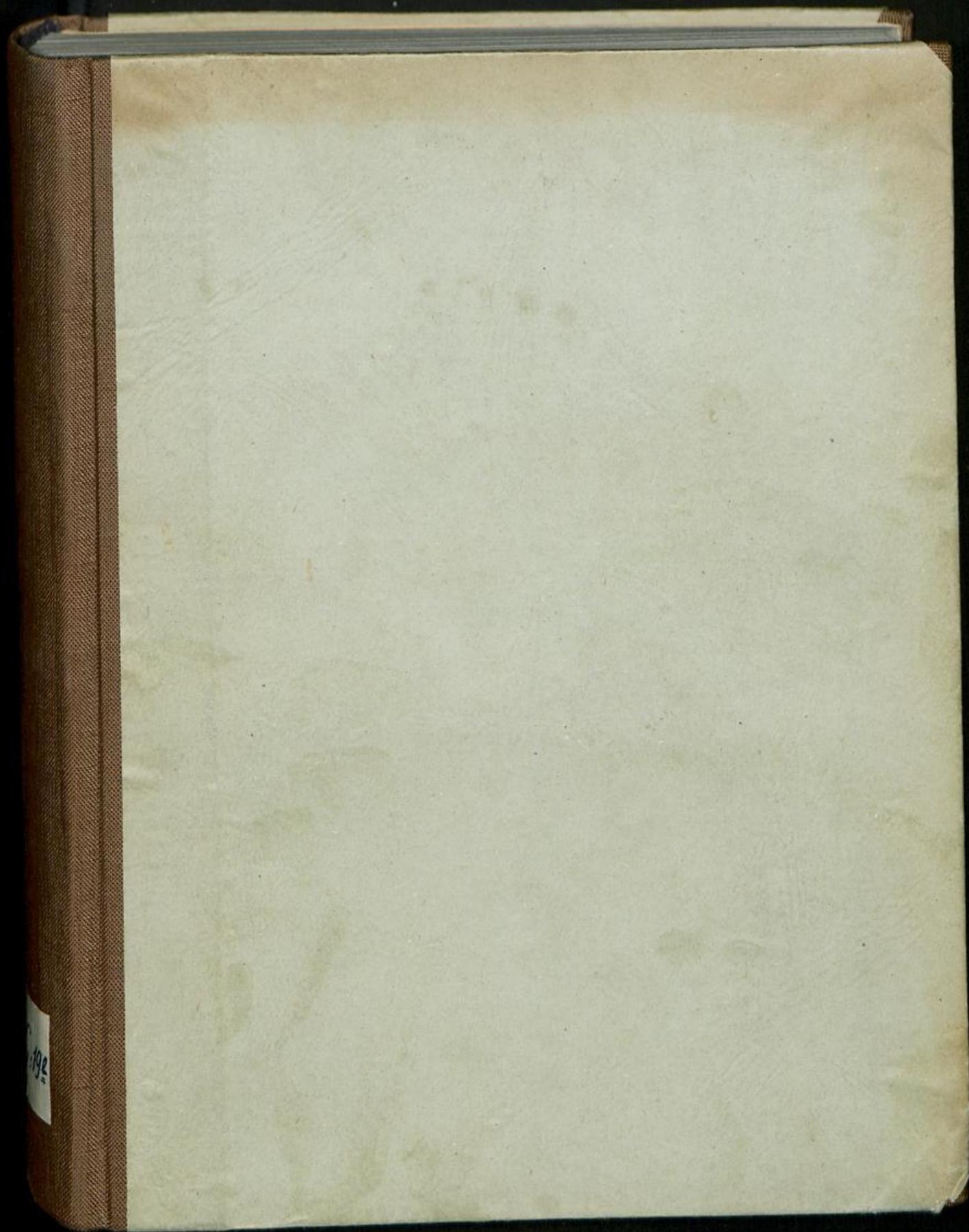
### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:5:1-189988



125 C 19<sup>b</sup>

Patriotische  
Gedanken  
über das  
wider  
Se. Königliche Majestät  
in Preußen

den 20. Sept.

zur öffentlichen Reichs-Dictatur  
gekommene Kaiserliche

Hof = DECRET.



1756.

© 1776

1776

1776

Der Königl. Hof- und  
Land-Justiz-Rath

in Preussen

am 17ten

aus dem öffentlichen Archiv

gelesen

DECRET



1776




 Se richtiger der Inhalt dieses an das Reich gebrachten Kayserlichen Hof-Decrets ist, wodurch man bey dem gegenwärtigen Ausbruch eines leidigen Krieges das gesamte teutsche Reich wider Se. Königl. Majest. in Preussen in Harnisch und Rüstung zu bringen bemühet ist, und ie wichtiger die darinnen zu erkennen gegebene Maassnahmen und Vorkehrungen sind, welche Kayserliche Majestät wider höchstgedachte Se. Königliche Majestät in Preussen allbereits zu beschließen und in Wirklichkeit zu bringen für gut befunden, desto nöthiger will zu seyn scheinen, etwas genauer zu prüfen, und gründlich zu untersuchen, wie ferne ein oder das andere, theils denen Gesetzen und sonstigen Verfassungen des Reichs, theils denen Beyspielen in andern und ähnlichen Fällen gemäß zu seyn erachtet werden könne. Ihre Kayserl. Majest. beurtheilen und behandeln in diesem Hof-Decret denjenigen ersten Schritt, welchen Ihre Königliche Majestät in Preussen in Ansehung derer Chur-Sächsischen Lande gethan, und dasjenige weitere Absehen, so gegen die Chur-Böhmischen Lande dar-

bey gerichtet ist, als einen ganz offenbaren Land-Friedensbruch, Ihre Königliche Majestät aber als einen offenbaren Reichs-Feind, und in welchem Betracht Kayserlicher Majestät weiter sowohl unmittelbar, und von Kayserlicher Gewalt wegen mit denen in solchen Fällen gewöhnlichen Verordnungen und Geboten, nemlich mit Dehortatoriis, Avocatoriis, Inhibitoriis und Excitatoriis respée an Ihre Königliche Majestät, Dero Kriegs-Völker und gesamte Reichs-Creise fürgeschritten, sondern auch dem Reichs-Hofrath um von Amts und Gerichts wegen auf einen Land-Friedensbruch zu verfahren, und das gehörige sofort zu verfügen, erinnern und anbefehlen lassen. Wer nur in denen Reichs-Handlungen und Reichs-Gesetzen ein wenig bewandert ist, der wird so gleich erkennen, wie, da gegenwärtiger Fall auf der einen Seite der Kayserin Königin Majestät, auf der andern Seite aber Ihre Königl. Majestät von Preussen betrifft, dieser einzige Umstand bey dem Kayserlichen Hof, der Sache eine ganz andere Gestalt zu geben vermögend gewesen, als jene Reichs-Gesetze und andere

X 2

Bey-

Beispiele der vergangenen Zeit es mit sich bringen. Ist das allerhöchste Kayserliche Amt bey dermaligen Umständen anzuwenden gewesen, so hätte vor allen darin geschehen mögen, der Kayserin Königin Majestät zu erinnern, von allen mit dem Land-Frieden nicht vereinbarlichen Anstaltungen und Zubereitungen abzustehen, zu Ruhe-störerischen gefährlichen Ausbrüchen nicht den ersten Anlaß zu geben.

Daß Ihre Königliche Majestät in Preussen in gegenwärtigen Fall nicht derjenige höchste Theil seyn, der einen Reichs-Mitstand, dem Land-Frieden zuwider, wegen eines vermeinten Anspruchs, mit Gewalt zu überziehen, zu bekriegen und zu befehlen gesucht, als worinnen die bekannte Erfordernisse eines Land-Friedensbruchs bestehen, davon scheinen höchst Diefelben das Publicum schon dergestalt überzeuget zu haben, daß der Kayserl. Königl. Hof zu Wien das Gegentheil noch bis diese Stunde wahr zu machen, und von denen Ursachen besagtes Publicum noch bis diese Stunde zu überführen hat, warum Derselbe, wann es Ihme um Friede und Ruhe zu thun gewesen, eine so leicht zu ertheilen gestandene positive Erklärung, Ihre Königliche Majestät in Preussen weder in diesem noch künftigen Jahre angreifen zu wollen, und wodurch Deutschland von seiner jetzigen Bekümmernisse, ein gefährliches Kriegs-Feuer in seinen Grenzen aufgehen zu sehen, frey geblieben wäre, von sich zu geben Anstand genommen.

So wenig nun aber ohne Verletzung des Land-Friedens und anderer

darauf gegründeter Reichs-Satzungen denen Ständen des Reichs frey und erlaubt ist, an statt den Weg Rechts zu gehen, durch den Weg der Gewalt und Waffen ihre Anforderungen gegen jemand auszuführen und geltend zu machen; eben so wenig ist hingegen für un-erlaubt anzusehen, Gewalt mit Gegen-Gewalt abzutreiben, und es würde das, denen Churfürsten und Ständen des Reichs zustehende Jus armorum ein non ens seyn, wenn die nöthige Defension und Abwendung gefährlicher Anschläge wider Land und Leute wolte verwehret werden. Vielmehr werden in dem Reichs-Abschiede de Anno 1555. S. 54. Churfürsten und Stände ermahnet, sich in solche Verfassung und Bereitschaft zu setzen, um bey einem Ueberfall sich selbst helfen zu können.

Gleichwie nun aber sobald von dem einen Mit-Stande des Reichs, an statt den Geseß-mäßigen Weg des Reichs einzuschlagen, zur Gewalt der Waffen, und also zu denen nur in einem freyen und natürlichen Zustand erlaubten Mitteln gegriffen wird, auch der gegentheilige Mit-Stand in diesen freyen und sogenannten statum naturalem auf gleiche Weise zurück tritt, was Natur- und Völcker-Recht, und die in dem allgemeinen Völcker-Gebrauch bekannte Krieges-Regel und sogenannte Raison de Guerre mit sich bringen: Also muß eben hieraus dasjenige billig beurtheilet werden, wozu Ihre Königl. Majestät in Preussen Sich entschlossen, und will man sich aller voreiligen Beurtheilung; warum Höchstdieselben gegen höchstes Chur-Haus Sachsen Sich eben so, wie ge-

geschehen, bishero betragen, und nicht in den Anfangs angebotenen Neutralitäts-tractat Ihre völlige Sicherheit und Beruhigung gefunden, hier um so mehr enthalten, als in denen Geheimnissen und Entdeckungen des Cabinets zu finden seyn will, nur zu einigem Beweis, daß unter andern von dem Chur-Haus Sachsen selbst, und zwar bey Gelegenheit der in dem ehemaligen nordischen Krieg von demselben vorgenommenen Besetzung der Stadt Friedland in dem Mecklenburgischen, welches Herzogthum gleichwohl an dem damaligen Krieg keinen Theil genommen, nicht ungleiche Grund-Sätze von der schon angeführten Raison de Guerre geheget, will man sich auf das Chur-Sächsische Gesandtschafts-Memorial dahier beziehen, welches den 20sten Octobr. Anno 1712. zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden, und worinnen man sich wegen gemeldter Besetzung ausdrücklich dahin vernehmen lassen:

Daß man also bey diesen Umständen, auch wider seinen Willen, da man das Mecklenburgische gerne in allen Wegen verschonet wissen mögen, der Raison de Guerre folgen müssen &c. &c.

So betrübt nun aber freylich dergleichen Kriegs-Folgen und Wirkungen, wodurch auch öfters des Dritten Lande, wie dormalen die Chur-Sächsische, betroffen werden, an und für sich sind, und so eine Reichs-Oberhauptliche Pflicht und Obliegenheit es eben daher bleibet, solche gewaltthätige Ausbrüche zwischen Ständen des Reichs in ihrer ersten Brut ersticken zu suchen, so wenig mag bey einem würcklich erfolgten

Ausbruch, was zumal von einem, in einen nach allen Reichs-Grund-Gesetzen erlaubten Bello defensivo gegen seinen Mit-Stand stehenden Theil, auch in einem dritten Land aus einer gewissen Kriegs-Nothwendigkeit und begründeten Raison de Guerre geschiehet, demselben so sehr nicht zur Last und Schuld geleyet, oder solches sogleich vor einen Land-Friedens-Bruch und Reichs-Feindliches Unternehmen angesehen und beurtheilet werden.

Woferne man aber das jetzt angeführte auf einige Zeit bey Seite setzen wolte, und das Königl. Preussische Unternehmen würcklich als einen Land-Friedensbruch und Reichs-Feindliches Betragen anzusehen und zu behandeln; solglich gegen Se. Königl. Majest. mit der in denen Reichs-Gesetzen hierauf gesetzten Schärfe, und mit denen in österreichten Kayserl. Hof-Decret enthaltenen Verordnungen zu verfahren wäre; so verdienet jedoch die Aufmerksamkeith und Nachdenken des ganzen Reichs und allen dessen Ständen, daß ein ganz einseitiges Erkenntniß Ihre Kayserl. Majestät und dessen Reichs-Hofrath hierunter für genung angesehen worden, und sämtliche Reichs-Stände und Ereyse nur dasjenige zu vollstrecken haben sollen, was jener Erkenntniß gemäß ist, und daß also diejenige Mit-Erkennth des ganzen Reichs und seiner Stände völlig hindangesehet und auffer Acht gelassen worden, welche gleichwohl, absonderlich in denen neuerlichen Reichs-Verordnungen, nemlich in denen letzteren Kayf. Wahl-Capitulationen, so klar und deutlich erfordert und ausbedungen ist.

So viel den Land-Friedens-Bruch betrifft, so ist zwar an deme, daß die Klagen über denselben auch wider einen Stand des Reichs an ein Höchstes Reichs-Gericht gebracht werden mögen. So bald es hingegen nachhero auf die Beurtheilung und würckliche Erkenntniß, ob solcher Land-Friedens-Bruch begangen worden, folglich hiernach das weitere Verfahren abzumessen seye, ankömmt; ist die Sache ohnungänglich an das versammelte Reich gehörig, und, um mit denen Worten des Gesetzes zu reden, das Urthel alda zu vergleichen.

Daß hierunter nicht die mindeste einseitige Befugniß Kayserl. Majestät und Dero Reichs-Hofrath zustehe, wird hoffentlich niemand, welcher den Art. XX. derer neuen Wahl-Capitulationen eingesehen, und dabey weiß und erweget, was für Bestrafung ein würcklicher Land-Friedens-Bruch nach sich ziehen soll, in Abrede zu stellen gemeinet seyn.

Eben so wenig will auch mit denen Gesetzen und dem Herkommen auch sonstigen Verfassungen des Reichs, mithin auch nicht mit denen gegründeten Rechten aller Stände des Reichs bestehen, wann Kayserl. Majestät abermalen ganz einseitig, und ohne das gesamte Reich vorhero darüber zu vernehmen, Ihre Königl. Majestät in Preussen als einen würcklichen Reichs-Feind behandeln, und bereits wieder Höchst dieselben, theils durch Aufboth des ganzen Reichs und sämtlicher Creyse, theils durch die schärfesten Avocatorien an Deroselben Kriegs-Völcker, auf eine solche Art herfür geschritten, wiewohl zu keiner Zeit anders als gegen würckliche, vom Kayser und Reich er-

kannte und declarirte Reichs-Feinde geschehen, und wovon die Geschichte, wenigstens seit derjenigen Zeit, als die Comitial-Rechte derer Stände, ratione derer Mit-Erkennniß und Mit-Berathschlagungen in denen das allgemeine Wohl und Sicherheit des Reichs betreffenden Sache, etwas mehr bevestiget sind, kein Beyspiel geben werde, daß hierbey sogar alles vorgängige Ermessen des Reichs und seiner Stände wäre beyseite gesetzt, alles bloß nach dem Gutbefinden eines teutschen Kayfers behandelt, auch überhaupt eine solche Schärfe, wie dormalen, in ähnlichen Fällen, jemalen wäre beobachtet worden.

Wie starck aber aus allen diesen das eigene und besondere Interesse des Kayserl. Wienerischen Hofes hervorleuchte, und wie um solches desto leichter und geschwinder dormalen zu befördern, über Verordnungen und Verfassungen hinauf zu gehen für rathsam befunden worden, wird keiner umständigen Anmerkungen hier bedürfen, wohl aber eine desto grössere Aufmerksamkeit und Vorsichtigkeit der Stände des Reichs verdienen.

Als im Jahr 1734. der bekannte Reichs-Krieg wider die Krone Frankreich beschlossen worden, ist in das dato 14. April besagten Jahres erstatteten Reichs-Gutachten unter andern folgendes mit eingerückt:

Da auch einige auswärtige Potenzen, oder auch Thur = Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, bey währendem Krieg, um eine etwaige *Diversiön* zu machen, damit des Reichs Kräfte zu schwächen, und

und dessen gerechtes Vorhaben zu hindern, oder was Ursache und unter was vor Schein es immer seyn möchte, einem andern Chur-Fürsten, Fürsten und Stand des Reichs und derer Länder überzöge, überfiere, oder beunruhigte, der und diejenige sollen gleichmächtig *pro hostibus Imperii ipso facto* erklärt, und so lange dafür gehalten seyn, bis das also gleich *cum omni causa restituiret*.

Was allhier vor Umstände vorausgesetzt, und wegen Ueberziehung eines Landes sogleich *pro hoste Imperii* angesehen und behandelt zu werden, redet der Buchstabe, und dieweil hiervon der jetzige Fall, man mag auf das Königl. Preussische Verhalten, in Ansehung der Chur-Sächsischen Lande, oder auf das Veranstellen gegen die Chur-Böhmischen Lande das Augenmerk richten, unterscheiden, und also auch ganz anders dieser zu beurtheilen sey, wird man aus demjenigen erkennen müssen, was allbereit vorher, theils von einer, von einem angefangenen Krieg öfters verknüpften, und in den Kriegs- und Klugheits-Regeln gegründete Nothwendigkeit, theils auch, so viel nemlich die Chur-Sächsischen Lande betrifft, von der Rechtmässigkeit eines *Belli defensivi* auch zwischen Ständen des Reichs hinlänglich angeführet werden.

Belangend aber diejenige Vorstellung mehr angezogenen Hof-Decrets, welche darinnen von einem bey dormaligen Königl. Preussischen Unternehmen der Sicherheit des Reichs und seiner Stände bevorstehende Gefahr beschehen, so mag auch diese Beschaffenheit, wenn

man selbige gleich an sich für bekannt annehmen wolte, dasjenige so wenig rechtfertigen, was Kayserliche Majestät hierüber einseitig und das Mit-Ermessen des Reichs disfalls abzuwarten, zu beschliessen und anzuordnen gut befunden.

Allerhöchstdieselbe sind ausdrücklich in allen Sachen, welche des Reichs Sicherheit und *publicam salutem* betreffen, auch so gar alsdenn, wenn die Sache schon einige Beschleunigung erforderte, an die Reichsständische Beystimmung, zumalen, wo das Reich, wie dormalen, versammelt, in der beschwornen Wahl-Capitulation Art. VI. §. 2. so deutlich und fest gebunden, daß darwider sich dormalen nichts sagen und einwenden läßt.

Wie sehr unter andern bey dem schon erwähnten Kriegs-Feuer die Sicherheit des Reichs und vieler neutraler Stände desselben in Gefahr gestanden, und wie es dabey keinesweges an solchen Ereignissen fehlet, die denen gegenwärtigen Begebenheiten ziemlich gleich kommen, da unter andern das neutrale Hollsteinische Haus Gottorf das Unglück betroffen; daß dessen Lande auf der andern Seite von dem Königl. Haus Dännemarcck occupirt und in Besiß genommen worden, und wie hierbey, und auch die hierüber an Kayserl. Majestät und das Reich gekommene Beschwerden gleichwol ganz anders als dormalen, und theils mit solcher Schärfe, theils auch nicht ohne vorgängige Reichs-Berathschlagungen zu Werck gegangen worden, davon können die dormaligen Reichs-Tags-Handlungen den weitem Beweis geben.

Um aber auf diejenige Avocatoria besonders noch zu kommen, welche Kayserl. Majestät dormalen an alle unter des Reichs

Reichs Bothmäßigkeit gefessene oder gebürtige Königl. Preussische Kriegs-Völker, unter Androhung der auf Leib, Gut und Ehre verordneten Strafen ergehen lassen, und welche insonderheit auch auf die in gemeldeten Kriegs-Dienste stehende Reichsritterschaftliche Mitglieder mit besondern Nachdruck, und unter angedroheter gleichen sehr schweren Strafen erstreckt worden, so ist dabey zu bemerken, daß dergleichen Abberufungs-Gebote niemals anders als gegen offenbare und würcklich erklärte Reichs-Feinde, theils auch, und wenigstens nicht ohne vorherige Wissenschaft und Gutbefinden sämtlicher Stände des Reichs erlassen worden, mithin, da alles dieses dormalen auffer Acht gelassen, hierinnen abermals etwas ganz anders geschehen sey, als was Gesetz und Ordnung im Reich erfordern und mit sich bringen.

Was allbereit in dem Reichs-Abschiede de anno 1641. §. 82. & 83. bey dergleichen damals beliebten Mandatis avocatoriis zum Grund genommen worden, und wie hierzu auch das Ermessen und Einstimmung sämtlicher Stände gekommen, solche ergiebet dieser Reichs-Abschied deutlich genug.

Als ferner im Jahr 1675. von damaligen Kayser Leopold wegen eines von der Crone Schweden zu der Zeit unternommenen feindlichen Ueberzugs der Chur-Brandenburgischen, Märckischen und Pommerischen Lande, eben dergleichen Mandatum avocatorium an die Königl. Schwedischen Kriegs-Völker erlassen worden, ist solches ebenfals nicht anders, als auf zwey vorhero abgefaste Reichs-Conclusa, auch mit ausdrücklicher darinnen befindlicher Erwähnung der an Kayserlicher Majestät von dem Reich

hier übergangenen Erinnerungen und Anlangens geschehen.

Eben so wenig kan auch von ganz neuerer Zeit unbekannt seyn, daß, da im Jahr 1734. bey damaligen Reichskundigen Umständen und ausgebrochenen Reichs-Krieg an die in Königl. Französischen und des Königs von Savoyen, als Herzog von Savoyen, Diensten gestandene Kriegsleute Avocatoria zu erlassen nöthig gefunden worden, hierüber abermals bey dem gesanten Reich, dessen Meynung an Kayserl. Majestät, und zwar mittelst Reichs-Gutachtens vom 26. Febr. ersagten Jahrs ausdrücklich zu erkennen gegeben worden. Wie nun also dieses nach dormaliger Absicht genug seyn mag, und daraus zu erkennen, was massen in gegenwärtigen Ihro Königl. Majestät in Preussen betreffenden Fall, wenn man auch die Sache an sich selbst an ihren Ort gestellet seyn lassen will, gleichwol durch die Art und Weise und einseitiges Ermessen und Behandeln also aus vorliegendem Kayserl. Hof-Decret zu vernehmen, Gesetze, Herkommen und Ordnungen im Reich, nebst denen darauf gegründeten Rechten und Befugnissen aller Stände, viel zu weit bey Seite gesetzt, und letzterer viel zu nahe zu eben einer solchen Zeit getreten worden, da wegen einer sämtlicher Stände Freyheit und Rechten, auch der ganzen Reichs-Verfassung anderer Seits bevorstehen sollenden Gefahr der Unterdrückung und Umsturzes das ganze Reich in Harnisch und Rüstung sich setzen sollte; Als wird solches ohnmöglich ohne Aufmercksamkeit und standhaften Bedacht Allerhöchst und Hohen Reichs-Stände bleiben können.

125 C: 196

vd 48

